

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

### **a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung** **– Drucksache 13/10722 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 – BBVAnpG 98)**

### **b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates** **– Drucksache 13/8934 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften**

#### **A. Problem**

- I. Unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 2. April 1998
  1. Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse.
  2. Schaffung einer dem Altersteilzeitgesetz entsprechenden Altersteilzeit auch für Beamte.
- II. Vergütungsfähigkeit von geleisteter Mehrarbeit für Beamte mit aufsteigenden Gehältern.

#### **B. Lösung**

- I.
  1. Lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge, der dynamischen Zulagen und der Anwärterbezüge ab 1. Januar 1998 um 1,5 v. H.,
  2. Anhebung des Bemessungssatzes auf 86,5 v. H. für Bezugsempfänger nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ab 1. September 1998,
  3. Einführung einer dem Altersteilzeitgesetz entsprechenden Altersteilzeit für Beamte.

- II. Übernahme der Bundesrats-Initiative, auch für den Bundesbereich im Bundesbeamtengesetz, zur Flexibilisierung der Höchstgrenze für vergütbare Mehrarbeit bei nicht realisierbarem Freizeitausgleich.
- III. Ergänzungswünsche des Bundesrates, denen die Bundesregierung in der Gegenäußerung zugestimmt hat, betreffend
- Einführung der Altersteilzeit auch für Richter,
  - Aufnahme einer besoldungsrechtlichen Ermächtigung, bei im voraus geleisteter Arbeitszeit einen finanziellen Ausgleich zu gewähren, wenn ein späterer Zeitausgleich nicht möglich ist.
- IV. Anpassungen des Richterrechts an für Bundesbeamte im Versorgungsreformgesetz 1998 eingeführte Regelungen
- Fortfall der Verpflichtung eines schwerbehinderten Richters, der von der Antragsaltersgrenze Gebrauch macht, betr. des Hinzuverdienstes,
  - vorübergehende Senkung der Altersgrenze für eine aus Arbeitsmarktgründen bewilligte Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bereich des Bundes (ohne Post und Bahn) werden Mehrkosten für das Jahr 1998 in Höhe von rd. 433 Mio. DM und für das Jahr 1999 in Höhe von rd. 455 Mio. DM entstehen.

Für Länder, Gemeinden und sonstige Haushalte werden Mehrkosten für das Jahr 1998 in Höhe von rd. 1 883 Mio. DM und für das Jahr 1999 in Höhe von rd. 1 981 Mio. DM entstehen.

Die Mehrkosten betragen für das Jahr 1998 insgesamt rd. 2 316 Mio. DM und für das Jahr 1999 insgesamt rd. 2 436 Mio. DM.

Auch das Bundeseisenbahnvermögen und die Postunternehmen werden mit Mehrkosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Neuer Vollzugsaufwand entsteht nicht.

**E. Sonstige Kosten**

Sonstige Kosten entstehen nicht.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10722 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8934 abzulehnen.

Bonn, den 17. Juni 1998

**Der Innenausschuß**

**Dr. Willfried Penner**  
Vorsitzender

**Meinrad Belle**  
Berichterstatter

**Thomas Krüger**  
Berichterstatter

**Rezzo Schlauch**  
Berichterstatter

**Dr. Max Stadler**  
Berichterstatter

**Maritta Böttcher**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998  
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 – BBVAnpG 98)  
– Drucksache 13/10722 –  
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung  
von Dienst- und Versorgungsbezügen  
in Bund und Ländern 1998  
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungs-  
gesetz 1998 – BBVAnpG 98)**

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung  
von Dienst- und Versorgungsbezügen  
in Bund und Ländern 1998  
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungs-  
gesetz 1998 – BBVAnpG 98)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### TEIL 1

#### **Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen**

### TEIL 1

#### **Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen**

#### **Artikel 1**

##### **Dienst- und Versorgungsbezüge**

#### **Artikel 1**

unverändert

(1) Um 1,5 vom Hundert werden erhöht die in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), ausgewiesenen Beträge

1. der Grundgehaltssätze (Anlage IV),
2. des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge (Anlage V),
3. der Amtszulagen,
4. der Stellenzulagen (Anlage IX), die durch Artikel 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) erhöht worden sind.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 7 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile, die der Berechnung von Versorgungsbezügen zugrunde liegen, sowie für die dort genannten Versorgungsbezüge, die zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) angepaßt worden sind.

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Artikel 2**  
**Sonstige Bezüge****Artikel 2**  
unverändert

(1) Die Erhöhung nach Artikel 1 gilt entsprechend für

1. die in Artikel 2 § 1 (fortgeltende landesrechtliche Vorschriften) des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezüge, die zuletzt durch Artikel 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) angepaßt worden sind,
2. die Beträge der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 a der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch ...,
3. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch ...,
4. die Anwärterbezüge in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322); Absatz 4 bleibt unberührt,
6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
7. die Beträge der Amtszulagen nach der Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

(2) Um 1,28 vom Hundert werden die Beträge in den Anlagen VIa bis VII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung erhöht.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 83,45 Deutsche Mark, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Der Strukturausgleich nach Artikel 1 § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) und der Zuschlag zum Grundgehalt (Erhöhungszuschlag) nach Artikel 5 § 1 Abs. 1 oder Artikel 6 § 1 Abs. 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) oder entsprechendem Landesrecht nehmen mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 an allgemeinen Erhöhungen der Bezüge nicht mehr teil.

**Artikel 3****Änderung****der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung**

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764) werden die Wörter „84 vom Hundert, ab 1. September 1997 85 vom Hundert“ durch die Wörter „ab 1. September 1998 86,5 vom Hundert“ ersetzt.

**Artikel 4****Berechnungs- und Anpassungsvorschriften**

(1) Bei der Berechnung der Erhöhungen nach den Artikeln 1 und 2 sowie den Berechnungen nach Artikel 3 sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; abweichend davon sind die Beträge der Stufe 1 des Familienzuschlages oder der diesem Bezügebestandteil entsprechende Betrag auf den nächsten Pfennig zu erhöhen, soweit der ermittelte Betrag nicht durch zwei teilbar ist. Abweichend von Satz 1 sind bei den Erhöhungen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 sich ergebende Bruchteile einer Deutschen Mark entsprechend auf volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden.

(2) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Artikel 1, Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 und Artikel 2 Abs. 2 ergebenden Anlagen des Bundesbesoldungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

## TEIL 2

**Änderung sonstiger Vorschriften****Artikel 3**

unverändert

**Artikel 4**

unverändert

## TEIL 2

**Änderung sonstiger Vorschriften****Artikel 05****Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

§ 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Wörter „vierzig Stunden im Monat“ durch die Wörter „480 Stunden im Jahr“ ersetzt.
2. Satz 4 wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Artikel 5****Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

Nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 72 b eingefügt:

## „§ 72 b

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war,
3. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Beamten, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist Altersteilzeit nach Maßgabe des Absatzes 1 zu bewilligen.

(3) § 72 a Abs. 2 gilt entsprechend.“

**Artikel 5****Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ..., wird **wie folgt geändert**:

**1. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 3 werden die Wörter „vierzig Stunden im Monat“ durch die Wörter „480 Stunden im Jahr“ ersetzt.

b) Satz 4 wird gestrichen.

**2. Nach § 72 a wird folgender § 72 b eingefügt:**

## „§ 72 b

unverändert

**Artikel 5 a****Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird **wie folgt geändert**:

1. In § 48 Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben.

2. Dem § 48 b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bis zum 31. Dezember 2004 ist einem Richter Urlaub nach Absatz 1 bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres zu bewilligen. In Verbindung mit Urlaub nach § 48 a Abs. 1 darf die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## 3. Nach § 76 d wird folgender § 76 e eingefügt:

## „§ 76 e

## Altersteilzeit

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen ist, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. der Richter das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war,
4. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
5. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Bei Satz 1 Nr. 3 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Dienstzeit außer Betracht. Eine Regelung nach Satz 1 kann auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.

(2) § 76 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

## Artikel 6

## Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei Altersteilzeit nach § 72 b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlags zu den Dienstbezügen zu regeln. Zuschlag und Dienstbezüge dürfen zusammen 83 vom Hundert der bei Vollzeitbeschäftigung zustehenden Nettodienstbezüge nicht überschreiten.“

## Artikel 6

## Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei Altersteilzeit nach § 72 b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht **sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter** die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlags zu den Dienstbezügen zu regeln. Zuschlag und Dienstbezüge dürfen zusammen 83 vom Hundert der bei Vollzeitbeschäftigung zustehenden Nettodienstbezüge nicht überschreiten.“

2. Dem § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Ausgleichszahlung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamte zu regeln,



## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, während der eine von der für sie jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit abweichenden Arbeitszeit festgelegt wurde, nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

**Artikel 7****Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

In § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „Zeiten einer Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sind zu neun Zehnteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.“ eingefügt.

**Artikel 7****Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

In § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „Zeiten einer Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht **sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter** sind zu neun Zehnteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.“ angefügt.

**Artikel 8****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 28 werden nach dem Wort „Altersteilzeitgesetzes“ ein Komma sowie die Wörter „die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
2. In § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g werden nach dem Wort „Altersteilzeitgesetz“ die Wörter „oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
3. In § 41 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma und das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „Altersteilzeitgesetz“ werden die Wörter „sowie die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
4. In § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma und das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „Altersteilzeitgesetz“ werden die Wörter „sowie die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
5. In § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 werden nach dem Wort „Bundes-Seuchengesetz“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Altersteilzeitgesetz“ die Wörter „oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

**Artikel 8**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Artikel 8a****Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte**

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „40 Mehrarbeitsstunden im Kalendermonat“ durch die Wörter „480 Mehrarbeitsstunden im Kalenderjahr“ ersetzt.

TEIL 3

**Übergangs- und Schlußvorschriften****Artikel 9****Neubekanntmachungserlaubnisse**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes *und* den Wortlaut der *durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 geänderten Verordnungen* in der Fassung, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gilt, im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 10****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der *Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung, der durch Artikel 3 geändert worden ist*, kann auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 11****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 5 bis 8 am Tage nach der Verkündung und Artikel 3 am 1. September 1998 in Kraft.

TEIL 3

**Übergangs- und Schlußvorschriften****Artikel 9****Neubekanntmachungserlaubnisse**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes *sowie* den Wortlaut der **Erschwerniszulagenverordnung und der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte** in der Fassung, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gilt, im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 10****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

**Die auf Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Artikeln 3 und 8a beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können** auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 11****Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel **05, 5, 5a Nr. 3 und die Artikel 6 bis 8a** am Tage nach der Verkündung und Artikel 3 am 1. September 1998 **und Artikel 5a Nr. 1 und 2 am 1. Januar 1999** in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Meinrad Belle, Thomas Krüger, Rezzo Schlauch, Dr. Max Stadler und Maritta Böttcher

### I. Zum Verfahren

1. Der **Gesetzentwurf der Bundesregierung** zu Buchstabe a – **Drucksache 13/10722** – wurde in der 238. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Mai 1998 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß sowie den Haushaltsausschuß, an letzteren auch gemäß § 96 GO, zur Mitberatung überwiesen.

Der **Gesetzentwurf des Bundesrates** zu Buchstabe b – **Drucksache 13/8934** – wurde in der 210. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Dezember 1997 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

2. Der **Rechtsausschuß** hat in seiner Sitzung am 17. Juni 1998 einstimmig bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zu Buchstabe a zuzustimmen. Zu dem Gesetzentwurf zu Buchstabe b hat er keine Stellungnahme abgegeben.
3. Der **Finanzausschuß** hat in seiner Sitzung am 17. Juni 1998 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf zu Buchstabe a anzunehmen.
4. Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 17. Juni 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu Buchstabe b empfohlen.

Dabei hat er den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Innenausschuß vom 16. Juni 1998 zu Drucksache 13/10722 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, zugestimmt.

5. Der **Haushaltsausschuß** hat in seiner Sitzung am 17. Juni 1998 den Gesetzentwurf zu Buchstabe a beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS, bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zugestimmt.

Dem Gesetzentwurf zu Buchstabe b hat er einvernehmlich zugestimmt.

6. Der **Innenausschuß** hat die Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 17. Juni 1998 abschließend beraten

und dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10722 in der Fassung der der Beschlußempfehlung beigefügten Zusammenstellung, die auf Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen vom 16. Juni 1998 gründet, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt. Den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/8934 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

### II. Zur Begründung

#### 1. Allgemeines

Der Innenausschuß hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugestimmt. Insoweit wird auf Drucksache 13/10722 verwiesen. Er hat weiter die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 29. Mai 1998 auf Drucksache 13/10942 (BR-Drucksache 367/98 [Beschluß]) vorgeschlagenen Änderungen übernommen, soweit die Bundesregierung diesen Änderungen zugestimmt hat, nämlich

- Ermöglichung einer Altersteilzeit auch für Richter im Landesdienst entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe, daß den Ländern in einem weitergehenden Maße die Bestimmung überlassen wird, in welchem Bereich Altersteilzeit eingeführt werden soll,
- Aufnahme einer besoldungsrechtlichen Ermächtigung, bei im voraus geleisteter Arbeitszeit einen finanziellen Ausgleich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung zu gewähren, wenn ein geplanter späterer Zeitausgleich nicht möglich ist.

Dagegen hat der Innenausschuß den Vorschlag des Bundesrates nicht übernommen, die Altersteilzeitregelung für Bundesbeamte auf Personalüberhangbereiche zu beschränken und Beamte ab dem 60. Lebensjahr keinen Anspruch auf Altersteilzeit einzuräumen. Der Innenausschuß befürwortet zwar, daß vor allem im Hinblick auf die arbeitsmarktpolitische Komponente das Tarifergebnis auch zur Altersteilzeit uneingeschränkt für die Bundesbeamten übernommen wird. Nach seiner Auffassung werden dadurch die Länder nicht in Zugzwang gebracht, eine inhaltsgleiche Regelung auch für den Bereich zu treffen. Ob und in welchem Umfang eine Altersteilzeitregelung möglich ist, kann jedes Land auf der Grundlage der dort bestehenden Rahmenbedingungen – insbesondere der jeweiligen Haushalts- und Finanzlage – entscheiden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich enthalten, weil sie einige Änderungsanträge nicht

mittragen konnte. Insbesondere hat sie aus sozialpolitischen Gründen der Flexibilisierung der Höchstgrenze für vergütbare Mehrarbeit nicht zugestimmt. Sie sieht darin eine Förderung der Überstudententätigkeit.

## 2. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 05 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Übernahme der entsprechenden Regelung des Gesetzentwurfs des Bundesrates in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung (BT-Drucksache 13/8934).

### Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Übernahme der entsprechenden Regelung des Gesetzentwurfs des Bundesrates in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung (BT-Drucksache 13/8934).

### Zu Artikel 5a (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

#### Zu Nummer 1

Fortfall der Verpflichtung des schwerbehinderten Richters, der von der Antragsaltersgrenze Gebrauch macht, nicht mehr als ein Siebtel der vorgesehenen monatlichen Bezugsgröße hinzuzuverdienen. Es handelt sich um eine Anpassung an die für Bundesbeamte eingeführte Regelung nach Artikel 2 Nr. 5 des Versorgungsreformgesetzes 1998.

#### Zu Nummer 2

Vorübergehende Senkung auf das 50. Lebensjahr der bestehenden Altersgrenze für eine aus Arbeitsmarktgründen bewilligte Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand. Es handelt sich um eine Anpassung an die für Bundesbeamte eingeführte Regelung nach Artikel 2 Nr. 9 des Versorgungsreformgesetzes 1998.

#### Zu Nummer 3

Ermöglichung einer Altersteilzeit auch für Richter im Landesdienst entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe, daß den Ländern in einem weitergehenden Maße die Bestimmung überlassen wird, in welchem Bereich Altersteilzeit eingeführt werden soll.

### Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

#### Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates zur Einführung der Altersteilzeit auch für Richter.

#### Zu Nummer 2

Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates in der Fassung, der die Bundesregierung in der Gegenäußerung zugestimmt hat: Aufnahme einer besoldungsrechtlichen Ermächtigung, bei im voraus geleisteter Arbeitszeit einen finanziellen Ausgleich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung zu gewähren, wenn ein geplanter späterer Zeitausgleich nicht möglich ist. Die Regelung der Ausschlußtatbestände bleibt der Verordnung überlassen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

### Zu Artikel 7 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zur Übernahme des Änderungsvorschlags des Bundesrates zur Einführung der Altersteilzeit auch für Richter.

### Zu Artikel 8a (Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte)

Übernahme der entsprechenden Regelung des Gesetzentwurfs des Bundesrates in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung (BT-Drucksache 13/8934).

### Zu Artikel 9 (Neubekanntmachungserlaubnisse)

Redaktionelle Folgeänderungen.

### Zu Artikel 10 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Redaktionelle Folgeänderungen.

### Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Bonn, den 17. Juni 1998

**Meinrad Belle**

Berichterstatter

**Thomas Krüger**

Berichterstatter

**Rezzo Schlauch**

Berichterstatter

**Dr. Max Stadler**

Berichterstatter

**Maritta Böttcher**

Berichterstatterin